OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-753809/2/KLi**

Datum: **Linz, 4. Mai 2026**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über den Antrag vom 6. April 2026 der A__, geb. tt.mm.jjjj, StA Nigeria, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 20. Jänner 2026, GZ: BHBRMig-2025-359447/20-SCS, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 27. März 2026, GZ: BHBRMig-2025-359447/25-SCS, betreffend Erteilung eines Aufenthaltstitels „Student" nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) 2005 den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 20. Jänner 2026, GZ: BHBRMig-2025-359447/20-SCS, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 27. März 2026, GZ: BHBRMig-2025-359447/25-SCS wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 20. Jänner 2026, GZ: BHBRMig-2025-359447/20-SCS, wurde der Antrag der nunmehrigen Antragstellerin auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Student" gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen, da dem Verbesserungsauftrag vom 17. Dezember 2025 nicht vollständig entsprochen worden sei. Insbesondere seien die geforderten fremdsprachigen Urkunden nicht in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt worden, wodurch eine inhaltliche Prüfung des Antrages nicht möglich gewesen sei. Gegen diesen Bescheid erhob die Antragstellerin fristgerecht mit Eingabe vom 13. Februar 2026 Beschwerde. Im Zuge der Beschwerde wurden nunmehr beglaubigte deutsche Übersetzungen von zuvor lediglich in englischer Sprache vorgelegten Unterlagen nachgereicht.

In der Beschwerdevorentscheidung vom 27. März 2026, GZ: BHBRMig-2025-359447/25-SCS, führte die belangte Behörde aus, zum Zeitpunkt der Erlassung des Zurückweisungsbescheides seien diese Übersetzungen unstrittig nicht vorgelegen, weshalb die Zurückweisung des Antrages nach § 13 Abs 3 AVG verfahrensrechtlich zulässig gewesen sei. Durch die nunmehrige Vorlage der geforderten Übersetzungen im Beschwerdeverfahren, seien die dem Verbesserungsauftrag zugrunde liegenden Mängel jedoch behoben worden, sodass eine inhaltliche Prüfung des Antrags möglich sei. Aus diesem Grund sei der Beschwerde Folge zu geben, der angefochtene Bescheid zu beheben gewesen und sei das Verfahren fortzusetzen.

I.2. Die Antragstellerin hat mit Eingabe vom 6. April 2026 einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 20. Jänner 2026, GZ: BHBRMig-2025-359447/20-SCS, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 27. März 2026, GZ: BHBRMig-2025-359447/25-SCS, gestellt.

I.3. Dieser Antrag wurde samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 21. April 2026 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Die Antragstellerin ist Staatsangehörige von B__ und beabsichtigt in Österreich ein Studium zu absolvieren. Sie legte im Verfahren vor der belangten Behörde verschiedene Nachweise zum Beweis dafür, dass sie die Voraussetzungen

von § 11 NAG erfüllen würde, vor. Der Nachweis über ausreichende finanzielle Mittel wurde zunächst nicht erbracht und ein darauf bezogener Verbesserungsauftrag nicht erfüllt. Erst nach Zurückweisung ihres Antrages kam die Antragstellerin dem Verbesserungsauftrag nach und legte Nachweise über ihre finanziellen Mittel vor. Ob diese die Voraussetzungen des § 11 NAG erfüllen wird noch zu prüfen sein. Demgemäß entschied die belangte Behörde das Verfahren diesbezüglich fortzusetzen.

II.2. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Akt der belangten Behörde und aus dem Vorbringen der Antragstellerin. Schon für die Erteilung eines Aufenthaltstitels muss die Antragstellerin ausreichende finanzielle Mittel für ein Leben in Österreich nachweisen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 8a Abs. 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

Gemäß § 8a Abs. 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

III.2. Die Antragstellerin hat einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 20. Jänner 2026, GZ: BHBRMig-2025-359447/20-SCS, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 27. März 2026, GZ: BHBRMig-2025-359447/25-SCS, gestellt.

III.3. Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, ist die Erfüllung der vier Voraussetzungen des § 8a VwGVG kumulativ erforderlich.

III.3.1. Zunächst wird die Verfahrenshilfe daran angeknüpft, dass eine solche infolge Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für die Antragstellerin zu erfolgen hat (vgl. VfGH 25.06.2015, G 7/2015; VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032; 11.09.2019, Ro 2018/08/0008; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2019] VwGVG § 8a K 5 ff).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gesteht der Antragstellerin zwar zu, dass ihr persönliches Interesse an dem geplanten Studium in Österreich hoch ist, jedoch zeigt das bislang durchgeführte Verfahren, dass die Antragstellerin in der Lage war, ihre Interessen selbst wahrzunehmen. Dass ihr Antrag zunächst zurückgewiesen wurde, lag alleine in der Sphäre der Antragstellerin, zumal sie einem Verbesserungsantrag nicht nachkam. Im nunmehrigen fortgesetzten Verfahren sind die nun doch noch vorgelegten Unterlagen der Antragstellerin zu prüfen. Die Voraussetzungen der Komplexität der Rechtssache sind daher nicht erfüllt.

III.3.2. Für die Bewilligung der Verfahrenshilfe ist zudem erforderlich, dass es durch die Kosten der Führung des Verfahrens zu einer Gefährdung des Unterhalts kommt. Nach § 8a Abs. 2 erster Satz VwGVG ist diese Voraussetzung (wie auch alle anderen Voraussetzungen) nach den Vorschriften der ZPO zu beurteilen. Als notwendiger Unterhalt ist gemäß § 63 Abs. 1 zweiter Satz ZPO jener Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und für ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt.

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in Fasching/Konecny³ II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH vom 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN; sh Beispiele *Klauser/Kodek*, JN – ZPO¹⁸ § 63 ZPO [Stand 01.09.2018, rdb.at]). Aktuell werden bis zu 1.500 Euro für den notwendigen Unterhaltsbedarf als angemessen betrachtet (*Weber/Poppenwimmer* in Höllwerth/Ziehensack [Hrsg], ZPO: Taschenkommentar² [2024] § 63 ZPO Rz 16).

Bei unselbständig Erwerbstätigen sind bei der Ermittlung ihres Einkommens alle ihnen zufließenden Nettobezüge heranzuziehen, insbesondere auch Urlaubsgeld und Weihnachtsremuneration sowie etwaige Überstundenentgelte, alle Arten von Zulagen und allfällige Naturalleistungen. Im Bereich der Verfahrenshilfe ist von den tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen auszugehen, eine Anspannung auf ein fiktiv erzielbares Einkommen ist gesetzlich nicht vorgesehen (*Weber/Poppenwimmer* in: Höllwerth/Ziehensack [Hrsg], ZPO: Taschenkommentar[2] [2024] § 63 ZPO Rz 5).

Bei Verbindlichkeiten ist nicht deren absolute Höhe entscheidend. Es kommt vielmehr darauf an, welche Zahlungen darauf regelmäßig geleistet werden bzw zu leisten sind. Es kann zu Bestreitung des Verfahrens auch eine Kontoüberziehung bis zur Höhe von etwa zwei Monatsbezügen zumutbar sein. Die Verfahrenshilfe ist auch nicht zu bewilligen, wenn die Partei die zu erwartenden Verfahrenskosten durch Aufnahme eines Kredits finanzieren könnte, den sie aus ihren Einkünften ohne Beeinträchtigung ihres notwendigen Unterhalts innerhalb eines zumutbaren Zeitraums zurückzahlen kann (*Weber/Poppenwimmer* in Höllwerth/Ziehensack [Hrsg], ZPO: Taschenkommentar[2] [2024] § 63 ZPO Rz 11ff).

Im konkreten Fall ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen, dass die Antragstellerin schon für einen Aufenthalt in Österreich über ausreichende finanzielle Mittel verfügen muss, sodass auf diese Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe nicht näher einzugehen war.

Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 17 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. In Zusammenschau mit dem vor den Verwaltungsgerichten geltenden Amtswegigkeitsprinzip des § 39 Abs. 2 AVG (VwGH 28.04.2016, Ra 2015/07/0057; 26.06.2014, Ro 2014/03/0063), ergibt sich, dass die Beigabe eines Verfahrenshelfers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist (VwGH 11.09.2019, Ro 2018/08/0008; vgl *Götzl/Gruber/Reisner/Winkler*, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 8a VwGVG Rz 20). Eine unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwaltes ist daher unter diesen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt, da ausreichend Mechanismen vorhanden sind, die dem Antragsteller den uneingeschränkten Zugang zu seinem Recht auch ohne Verfahrenshilfe hinreichend gewährleisten. Er ist ohne Verfahrenshilfe gegenüber einem anderen Beschwerdeführer, dem ein Rechtsanwalt beisteht, nicht schlechter gestellt (siehe VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032 mwN).

II.3.3. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung darf weiters nicht offenbar mutwillig oder offenbar aussichtslos erscheinen.

Als mutwillig ist die Rechtsverfolgung gemäß § 63 Abs 1 ZPO besonders anzusehen, wenn eine nicht die Verfahrenshilfe beanspruchende Partei bei verständiger Würdigung aller Umstände des Falles, besonders auch der für die Eintreibung ihres Anspruchs bestehenden Aussichten, von der Führung des Verfahrens absehen oder nur einen Teil des Anspruchs geltend machen würde. Offenbar mutwillig ist eine beabsichtigte Rechtsverfolgung dann, wenn die Partei sich der Unrichtigkeit ihres Standpunkts bewusst ist, und sich dennoch in ein Verfahren einlässt, etwa weil sie dadurch einen durch die Rechtsordnung nicht geschützten Zweck verfolgt, wie zB eine Verfahrensverzögerung (vgl *M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 19 [Stand 1.9.2014, rdb.at]).

Als offenbar aussichtslos erscheint die Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung dann, wenn eine vorläufige Prüfung des Rechtsfalles ergibt, dass die Beschwerde voraussichtlich keine Aussicht auf Erfolg haben wird (*Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2019] VwGVG § 8a K aaa).

Die vorliegende Beschwerdevorentscheidung entspricht den Interessen der Antragstellerinn, sodass ein Rechtsschutzdefizit ohnehin nicht vorliegt.

III.4. Im Ergebnis lagen daher die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe nicht vor.

III.5. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 20. Jänner 2026, GZ: BHBRMig-2025-359447/20-SCS, in der Fassung der Beschwerde-vorentscheidung vom 27. März 2026, GZ: BHBRMig-2025-359447/25-SCS, betreffend Erteilung eines Aufenthaltstitels „Student" nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) 2005, war somit abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.2. Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer